

ABSCHREIBUNG GERINGWERTIGER WIRTSCHAFTSGÜTER

RA FRANZ & PARTNER ■■■ Im Rahmen der Verabschiedung des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes wurden auch die Regelungen für geringwertige Wirtschaftsgüter geändert. Nach der in den Jahren 2008 und 2009 gültigen Rechtslage mussten bei den Gewinneinkünften geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) bei Nettopreisen ohne Umsatzsteuer bis 150 Euro sofort als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Kostete das GWG zwischen 150,01 Euro und 1.000 Euro, gab es eine zwingende Poolbewertung über fünf Jahre mit jeweils 20 Prozent AfA. Für GWG, die nach dem 31.12.2009 angeschafft, hergestellt oder ins Betriebsvermögen eingelegt wurden oder werden, wurde nun ein Wahlrecht eingeführt:

“Die Sofortabschreibung für GWG bis 410 Euro ist alternativ zur Poolabschreibung möglich. Wirtschaftsgüter, deren Wert 150 Euro übersteigt, sind in einem laufend zu führenden Verzeichnis zu erfassen. Die Poolabschreibung für alle Wirtschaftsgüter zwischen 150,01 Euro und 1.000 Euro gilt nur, wenn die Sofortabschreibung für GWG bis 150 Euro gewählt wird. Das Wahlrecht ist einheitlich wirtschaftsjahrbezogen auszuüben. Bei den Überschusseinkünften können weiterhin die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für GWG bis zu 410 Euro sofort als Werbungskosten abgezogen werden“, erklärt Dipl.-Finw. Bettina M. Rau, Steuerberaterin und Partnerin in der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Essen.